

Vertrag der BRD zur Pacht des "Wirtschaftsgebäudes Helmut-Just"

durch die

Eigentümerin Liselotte Schmidt

angefügt Seite 1 bis 4

Die Folgeseiten gebe ich in einigen kurzen Stichpunkten wider:
Wesentlich der mit abgeleichtete § 4:

Der Sockelbetrag von (mtl. DM 800,--) kann auf Betreiben EINER
PARTEI JÄHRLICH ANGEGLICHEN WERDEN! Wer hier angleichen würde,
das konnte man sich vorstellen.

Der Eigentümer sollte investieren auf eigene Kosten, wenn das
Objekt in besserem Zustand durch die Investitionen gewesen
wäre, hätte der Staat die Pacht angehoben. "Der Vertrag STANK
ZUM HIMMEL!

§ 6 Haftpflicht des Nutzers/Versicherungen:

Der Nutzer übernimmt die dem Bund gesetzlich obliegende
Haftpflicht; er hat für jeden Schaden einzustehen, der durch
die Verletzung seiner Verpflichtungen entsteht, und stellt
den Bund von Ansprüchen frei.

-Verkehrssicherungspflicht/ und die dem Bund obliegende
Reinigungs- und -Streupflicht auch mit öffentlich-rechtlicher
Wirkung.

-Versicherungen mit einem ausreichenden Deckungsumfang zu
Gunsten des BUNDES SIND ABZUSCHLIESSEN UND FUER DIE GESAMTE
ZEIT BIS ZUR Rückgabe der Mietsache

1.) Gebaeudefeuerversicherung...

2.) Sturmversicherung

3.) Leitungswasserversicherung

4.) Haftpflichtversicherung - in die Versicherungspolice sind
folgende

Zusätze aufnehmen zu lassen: "In Abänderung von § 4 Abs. 1
Ziff.1 -

und 6a - der Allgemeinen Haftpflichtversich.Bedingen wird der
Versicherungsschutz auf die dem Bund gesetzlich obliegende und
vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Haftpflicht
ausgedehnt....

Der Nutzer hat dem Bund spätestens 2 Monate nach
Vertragsabschluß

unaufgefordert den Nachweis über das Bestehend der
Versicherung und

die Entrichtung der Prämien zu erbringen.... und ist
verpflichtet, dem

Bund das Nichtzahlen von Prämien anzuzeigen.

Der Nutzer verpflichtet sich, über die im Versicherungsfalle zu
zahlende Entschädigung nur mit Zustimmung des Bundes
rechtsgeschäftlich zu verfügen und insbesondere OHNE
Einwilligung des Bundes

Zahlungen nicht entgegenzunehmen.

KOMMT DER NUTZER DEN Verpflichtungen aus diesen §§ nicht nach,
SO IST

DER BUND BERECHTIGT AUF KOSTEN DES NUTZERS DIE ERFORDERLICHEN

HANDLUNGEN

VORZUNEHMEN!!

5.) Der Nutzer benennt dem Bund diejenigen Teile des Inventars, die für eine Nutzung nicht in Betracht kommen. Der übernommene Teil wird dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Instandhaltung des Nutzungsgegenstandes

Der Bund übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit des Nutzungsobjektes zu dem beabsichtigten Gebrauch. Entsprechende Genehmigungen sind vom Nutzer AUF SEINE KOSTEN einzuholen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Pachtobjekt auf seine Kosten in einem zum Betrieb geeigneten Zustand zu versetzen..... Kommt der Nutzer den ihm obliegenden Arbeiten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nach, kann sie der Bund auf Kosten des Nutzers ausführen lassen. Im Wiederholungsfalle ist der Bund berechtigt, den Vertrag FRISTLOS ZU KUENDIGEN!

§ 9 Veränderungen des Nutzungsobjektes

Änderungen/Erweiterungen sowie Einbauten in den Räumen insbesondere Installationen und Betriebseinrichtungen, die eine nicht unwesentliche Substanzveränderung darstellen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bundes vorgenommen und wieder beseitigt werden. ... Nach Vertragsablauf erfolgt kein Wertausgleich durch den Bund.

§10 Rückgabe des Nutzungsobjektes

Das Nutzungsobjekt ist bei Beendigung der Nutzungszeit in vertragsgemäßem Zustand einschl. des übernommenen Inventars und der Schlüssel zurückzugeben. Wird das Nutzungsobjekt nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben und steht das Objekt deshalb anschließend eine Zeit lang leer oder es muß billiger vermietet werden, so KANN DER BUND ALS ENTSCHAEDIGUNG LAENGSTENS FUER 1 JAHR SEIT DER RUECKGABE DES VEREINBARTEN PACHTZINS V O L L VERLANGEN!

§11 Unterverpachtung

Der Nutzer ist berechtigt, das Pachtobjekt mit schriftlicher Genehmigung des Bundes unterzuverpachten. Überlässt er ohne Genehmigung des Bundes das Objekt einem anderen, so IST DER BUND ZUR FRISTLOSEN KUENDIGUNG BERECHTIGT!

§12 Der Nutzer trägt die für das Nutzungsobjekt entstehenden Bewirtschaftungskosten

INSGESAMT SEHE ICH DIESEN "Pacht/Nutzungsvertrag" ALS EINE NOETIGUNG UND KNEBEL-UNG DES EIGENTUEMER DURCH DEN BUND AN.

DER VERTRAG WURDE DURCH DIE GRUNDSTUECKSEIGENTUEMERIN
LISELOTTE SCHMIDT NICHT UNTERZEICHNET!!!

Die BRD war damit selbst weiterhin Nutzer des Objektes, das
zuvor durch Vereinbarung vom 18.4.1991 an die
Grundstückseigentümerin übergeben werden sollte, die BRD BRACH
JEDOCH DIESEN UEBERGABEVERTRAG EINSEITIG UND MACHTE DIE
UEBERGABE VOM ABSCHLUSS EINES PACHTVERTRAGES ABHAENGIG, DER
NIE ZUSTANDE KAM!!!


Insbesondere der Versicherungs- und
Verkehrssicherungsverpflichtung ist der Bund offenbar nicht
nachgekommen. Sonst hätte es nicht zu Ausschreitungen von
Dritten kommen können, zu Vandalismus und Totalschaden durch
Feuer am Gebäude!

Die BRD hat sich später nach dem vernichtenden Feuer auf
"Irrtum" berufen.

Ich selbst sehe diese erneute ersatzlose Enteignung durch die
BRD eher als die Fortsetzung des DDR-Unrechtes!!

Den Vertrag - der nie unterzeichnet wurde, hebe ich mir gut
auf.

(4) Das Entgelt erhöht sich um Vorauszahlungen mit Abrechnung für folgende anteilige Betriebskosten für:

F 1 SA 114  DM a) Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage
§ 4

F 2

F 3

Pachtzins:

Der Pachtzins beträgt 6% des Umsatzes, mindestens jedoch 800,- DM. Der Pachtzins wird nur während des Zeitraums der Bewirtschaftung des Objekts (ca. 15.5. bis 15.9.) fällig. Während der Restzeit wird das Objekt unentgeltlich überlassen. Der Pächter ist allerdings verpflichtet, die in § 6 dieses Vertrages präzisierten Eigentümerpflichten zu erfüllen.

F 4

Der Sockelbetrag kann auf Betreiben einer Partei jährlich den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen angeglichen werden.

Die Bankverbindung, auf die der Pachtzins zu überweisen ist, wird dem Pächter gesondert mitgeteilt.

F 5

F 1

Zum Umsatz zählen die im jeweiligen Monat erzielten Brutto-Einnahmen aus dem Betrieb der Gastronomie, sowie sonstige mit dem Nutzungsobjekt erzielte Einnahmen.

Über den Umsatz wird der Pächter auf seine Kosten durch einen für ihn tätigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer dem Bund eine monatliche Abrechnung vorlegen, und zwar für den jeweiligen Monat bis zum 10. des übernächsten Monats. Soweit der Umsatzpachtzins den in Abs. 1 genannten Mindestpachtzins überschreitet, ist der Nachzahlungsbetrag bis zum 15. Werktag des Monats, in dem die Abrechnung erfolgt, an den Bund zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gilt die in § 2 Abs. 2 getroffene Regelung entsprechend. Der Bund ist berechtigt, zur Nachprüfung der Abrechnung Einsicht in die Buchführungsunterlagen zu nehmen.

F 2

§ 5

F 3

Vertragsdauer:

Der Pachtvertrag wird fest auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen (bis zum 31.12.2000). Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Objekt nur während der Zeit der Urlaubssaison

F 5

5000 - vorübergehendlich betrieben werden kann.

